



Gemeinde Jungingen

Landkreis Zollernalb



Benutzungsordnung für die Tageseinrichtung für Kinder der Gemeinde Jungingen

vom 27.07.2017

§ 1 Aufgabe der Einrichtung

Die Einrichtung, bestehend aus Ganztagsgruppe, Gruppe mit verlängerten Öffnungszeiten und Regelgruppe sowie einer Nestgruppe, hat die Aufgabe, die Erziehung der Kinder in der Familie zu ergänzen und zu unterstützen. Durch Bildungs- und Erziehungsangebote fördern sie die körperliche, geistige und seelische Entwicklung des Kindes.

Zur Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrags in der Einrichtung orientieren sich die Mitarbeiter/innen an den durch Aus- und Fortbildung vermittelten wissenschaftlichen Erkenntnissen der Kleinkindpsychologie und -pädagogik sowie an ihren Erfahrungen aus der praktischen Arbeit in der Tageseinrichtung.

Die Kinder lernen dort frühzeitig den gruppenbezogenen Umgang miteinander und werden zu partnerschaftlichem Verhalten angeleitet.

Die Erziehung in der Einrichtung nimmt auf die durch die Herkunft der Kinder bedingten unterschiedlichen sozialen, weltanschaulichen und religiösen Gegebenheiten Rücksicht.

§ 2 Aufnahme

(1) In die Ganztagsgruppe, Gruppe mit verlängerten Öffnungszeiten und Regelgruppe werden Kinder im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt aufgenommen. In die Nestgruppe werden Kinder von zwei bis drei Jahren aufgenommen. Ein Wechsel von der Nestgruppe in den Kindergarten erfolgt mit vollendetem drittem Lebensjahr. Kinder, die vom Besuch der Grundschule zurückgestellt sind, sollen - soweit möglich - eine Grundschulförderklasse besuchen.

(2) Kinder mit und ohne Behinderungen werden, soweit möglich, in gemeinsamen Gruppen erzogen. Dabei wird berücksichtigt, dass sowohl den Bedürfnissen der behinderten als auch der nicht behinderten Kinder Rechnung getragen wird.

(3) Über die Aufnahme der Kinder entscheidet im Rahmen der vom Träger erlassenen Aufnahmebestimmungen die Leitung der Einrichtung.

(4) Jedes Kind wird vor der Aufnahme in die Einrichtung ärztlich untersucht. Hierfür muss die entsprechende Bescheinigung vorgelegt werden.



Es wird empfohlen, von der nach dem Fünften Buch Sozialgesetzbuch vorgesehenen kostenlosen Vorsorgeuntersuchung für Kinder von Versicherten Gebrauch zu machen. Maßgeblich für die Aufnahme ist je nach Lebensalter des Kindes zum Zeitpunkt der Aufnahme die letzte ärztliche Untersuchung (U1 bis U9).

(5) Die Aufnahme des Kindes erfolgt nach einem Aufnahmegespräch, bei dem die Eltern die Möglichkeit haben, Einblicke in die pädagogische Konzeption der Einrichtung zu nehmen. Vor dem ersten Besuch der Einrichtung müssen der unterzeichnete Anmeldebogen mit beigefügter Einzugsermächtigung sowie die Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung vorliegen.

(6) Es wird empfohlen, vor der Aufnahme des Kindes in die Einrichtung, die Schutzimpfungen gegen Diphtherie, Wundstarrkrampf und Kinderlähmung vornehmen zu lassen.

§ 3 Abmeldung/Kündigung

(1) Die Abmeldung kann nur auf das Ende eines Monats erfolgen. Sie ist mindestens vier Wochen vorher schriftlich der Leitung der Einrichtung zu übergeben.

(2) Für Kinder, die in die Schule aufgenommen werden und bis zum Ende des Kindergartenjahres den Kindergarten besuchen, erübrigt sich eine schriftliche Abmeldung. Abweichend von Satz 1 kann das Betreuungsverhältnis eines Kindes, das zum Ende des laufenden Kindergartenjahres in die Schule überwechselt, unter Einhaltung der Kündigungsfrist nur bis spätestens zum Ende des Monats April gekündigt werden.

(3) Für Kinder, die von der Nestgruppe in den Kindergarten wechseln, erübrigt sich eine schriftliche Abmeldung. Hier erfolgt eine verwaltungsinterne Ummeldung zum ersten des Folgemonats.

(4) Der Träger der Einrichtung (Gemeinde Jungingen) kann den Aufnahmevertrag mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende schriftlich kündigen,

- wenn das Kind die Einrichtung länger als vier Wochen unentschuldigt nicht mehr besucht hat,
- wenn die Eltern die in dieser Ordnung aufgeführten Pflichten wiederholt nicht beachtet haben,
- wenn der zu entrichtende Elternbeitrag für zwei aufeinanderfolgende Monate nicht bezahlt wurde,
- wenn in einer Betreuungsform weniger als drei Anmeldungen vorliegen.

(5) Ein Wechsel der Betreuungsform ist grundsätzlich zum Halbjahr (September und Februar) unter Einhaltung der Kündigungsfrist möglich. Ein Wechsel von der Regelgruppe in die Gruppe mit verlängerten Öffnungszeiten oder Ganztagsgruppe ist auch schon vorher möglich, sofern ein Platz frei ist.

§ 4 Benutzungsentgelt (Elternbeitrag)

(1) Für den Besuch der Einrichtung wird ein Elternbeitrag, gegebenenfalls zusätzlich ein Essensgeld erhoben. Der Beitrag ist in der jeweils festgesetzten Höhe von Beginn des Monats an zu entrichten, in dem das Kind in die jeweilige Betreuungsform aufgenommen wird. Er ist jeweils im Voraus bis zum 5. des Monats zu zahlen.



Kindergarten (für Kinder von drei Jahren bis zum Schuleintritt):

Der monatliche Beitrag für die **Regelgruppe** beträgt

| | |
|---|------------|
| wenn ein Kind einer Familie den Kindergarten besucht | 70,00 EUR |
| für das zweite Kind einer Familie, das gleichzeitig den Kindergarten besucht | 35,00 EUR. |
| Das dritte und jedes weitere Kind einer Familie, das gleichzeitig den Kindergarten besucht, ist beitragsfrei. | |
| Der Zuschlag für die Ganztagsbetreuung an einzelnen Wochentagen beträgt pro Wochentag monatlich | 12,50 Euro |
| Das Essengeld beträgt pro Wochentag im Monat | 17,50 Euro |

Der monatliche Beitrag für die **Halbtagsgruppe** (mit Mittagessen) beträgt

| | |
|---|------------|
| wenn ein Kind einer Familie den Kindergarten besucht | 90,00 EUR |
| für das zweite Kind einer Familie, das gleichzeitig den Kindergarten besucht | 45,00 EUR. |
| Das dritte und jedes weitere Kind einer Familie, das gleichzeitig den Kindergarten besucht, ist beitragsfrei. | |
| Das Essensgeld beträgt monatlich für jedes Kind | 70,00 Euro |

Der monatliche Beitrag für die **Ganztagsgruppe** (mit Mittagessen) beträgt

| | |
|---|------------|
| wenn ein Kind einer Familie den Kindergarten besucht | 130,00 EUR |
| für das zweite Kind einer Familie, das gleichzeitig den Kindergarten besucht | 75,00 EUR. |
| Das dritte und jedes weitere Kind einer Familie, das gleichzeitig den Kindergarten besucht, ist beitragsfrei. | |
| Das Essensgeld beträgt monatlich für jedes Kind | 70,00 Euro |

Kinderkrippe (für Kinder von zwei bis drei Jahren):

Der monatliche Beitrag für die Nestgruppe beträgt

| | |
|---|------------|
| wenn ein Kind einer Familie die Nestgruppe besucht | 110,00 EUR |
| für das zweite Kind einer Familie, das gleichzeitig die Nestgruppe besucht | 55,00 EUR. |
| Das dritte und jedes weitere Kind einer Familie, das gleichzeitig die Nestgruppe besucht, ist beitragsfrei. | |

Eine Änderung der Beiträge und des Essengeldes bleibt vorbehalten.

(2) Bei Abmeldung des Kindes von der Einrichtung ist der Elternbeitrag bis zum Ende des Monats zu entrichten, in dem das Kind abgemeldet wurde.

(3) Der Elternbeitrag und gegebenenfalls das Essensgeld sind auch für die Ferien der Einrichtung und für Zeiten, in denen die Einrichtung aus besonderem Anlass geschlossen ist, zu entrichten.

§ 5

Besuch der Einrichtung, Öffnungszeiten

(1) Das Kindergartenjahr beginnt und endet mit dem Ende der Sommerferien der Einrichtung.

(2) Im Interesse des Kindes soll die Einrichtung regelmäßig besucht werden.



- (3) Fehlt ein Kind voraussichtlich länger als drei Tage, ist die Einrichtung zu benachrichtigen.
- (4) Die Einrichtung ist regelmäßig von Montag bis Freitag, mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage und der Ferien der Einrichtung geöffnet. Die regelmäßigen täglichen Öffnungszeiten werden durch Aushang in der Einrichtung bekannt gegeben.
- (5) Es wird gebeten, die Kinder vor dem Morgenkreis (siehe Aushang im Kindergarten), jedoch keinesfalls vor der Öffnung zu bringen und pünktlich mit Ende der Öffnungszeiten abzuholen. Für Kinder in der Eingewöhnungszeit können besondere Absprachen getroffen werden.

§ 6 Ferien und Schließung der Einrichtung

- (1) Zu Beginn des Kindergartenjahres werden vom Kindergarten-Team in Absprache mit dem Elternbeirat und dem Träger die Ferienzeiten festgelegt und den Eltern rechtzeitig bekannt gegeben.
- (2) Muss die Einrichtung aus besonderem Anlass (z. B. wegen Erkrankung oder dienstlicher Verhinderung) geschlossen bleiben, werden die Eltern hiervon rechtzeitig unterrichtet.

Der Träger der Einrichtung ist bemüht, eine über die Dauer von drei Tagen hinausgehende Schließung der Einrichtung zu vermeiden. Dies gilt nicht, wenn die Einrichtung zur Vermeidung der Übertragung ansteckender Krankheiten geschlossen werden muss.

§ 7 Versicherung

- (1) Die Kinder sind nach § 2 Abs. 1 Nr. 8 a) des Siebten Buches Sozialgesetzbuch gesetzlich gegen Unfall versichert
- auf dem direkten Weg von und zu der Einrichtung,
 - während des Aufenthalts in der Einrichtung,
 - während aller Veranstaltungen der Einrichtung außerhalb des Einrichtungsgeländes (Spaziergänge, Feste etc.).
- (2) Alle Unfälle, die auf dem Weg zur und von der Einrichtung eintreten, müssen der Leitung der Einrichtung unverzüglich gemeldet werden.
- (3) Für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände des Kindes wird keine Haftung übernommen. Es wird empfohlen, die Sachen mit dem Namen des Kindes zu versehen.
- (4) Für Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, haften unter Umständen die Eltern. Es wird deshalb empfohlen, eine private Haftpflichtversicherung abzuschließen.

§ 8 Regelung in Krankheitsfällen

- (1) Bei Erkältungskrankheiten, bei Auftreten von Hautausschlägen, Halsschmerzen, Erbrechen, Durchfall oder Fieber sind die Kinder zu Hause zu behalten.
- (2) Bei Erkrankung des Kindes oder eines Familienmitgliedes an einer ansteckenden Krankheit (zum Beispiel Diphtherie, Masern, Röteln, Scharlach, Windpocken, Keuchhusten, Mumps, Tuberkulose, Kinderlähmung, Gelbsucht, übertragbare Erkrankungen von Augen, Haut oder Darm) muss der Leitung sofort Mitteilung gemacht werden, spätestens an dem der



Erkrankung folgenden Tag. Der Besuch der Einrichtung ist in jedem dieser Fälle ausgeschlossen.

(3) Bevor das Kind nach einer ansteckenden Krankheit - auch in der Familie – die Einrichtung wieder besucht, ist eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorzulegen.

§ 9 Aufsicht

(1) Während der Öffnungszeiten der Einrichtung sind grundsätzlich die pädagogisch tätigen Mitarbeiter/innen für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich.

(2) Die Aufsichtspflicht des Trägers der Einrichtung beginnt erst mit der Übernahme des Kindes durch die Betreuungskräfte in der Einrichtung und endet mit dem Verlassen derselben. Auf dem Weg von und zur Einrichtung sowie auf dem Heimweg obliegt die Aufsichtspflicht alleine den Personensorgeberechtigten. Dem ordnungsgemäßen Übergang in den jeweils anderen Aufsichtspflichtbereich ist besondere Aufmerksamkeit zu widmen.

Die Personensorgeberechtigten können durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Träger entscheiden, ob das Kind alleine nach Hause gehen darf.

§ 10 Elternbeirat

Die Eltern werden durch einen jährlich zu wählenden Elternbeirat an der Arbeit in der Einrichtung beteiligt (siehe hierzu die Richtlinien über die Bildung und die Aufgaben der Elternbeiräte nach § 5 des Kindergartengesetzes des Sozialministeriums vom 20. Januar 1983).

§ 11 Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung tritt am 1. September 2017 in Kraft. Gleichzeitig verliert die Benutzungsordnung vom 01.09.2011 ihre Gültigkeit.

Ausgefertigt!
Jungingen, den 27.07.2017

Harry Frick
Bürgermeister